

# **Satzung**

## **über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Vohenstrauß (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 15.12.2006 in der Fassung vom 26.07.2013

Die Stadt Vohenstrauß erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Friedhöfe, Geltungsbereiche**

1. Die gemeindlichen Friedhöfe in Vohenstrauß und Altstadt b. Vohenstrauß mit ihren Einrichtungen stehen im Eigentum der Stadt Vohenstrauß. Zu den Einrichtungen gehören die Leichenhäuser in den beiden Friedhöfen und die in § 36 genannten Gerätschaften. Im Eigentum der Stadt Vohenstrauß befinden sich ferner die Leichenhäuser in den kirchlichen Friedhöfen in den Gemeindeteilen Roggenstein und Oberlind.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der gemeindlichen Friedhöfe, der Einrichtungen in diesen Friedhöfen, der Leichenhäuser und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Vohenstrauß als Friedhofsträgerin.
3. Diese Satzung gilt für alle o.g. gemeindlichen Friedhöfe und Einrichtungen.

#### **§ 2**

##### **Widmungszweck, Bestattungsanspruch**

1. Die Friedhöfe gemäß § 1 sind öffentliche gemeindliche Einrichtungen. Sie sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
2. Die gemeindlichen Friedhöfe dienen der Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.

3. Die Bestattung anderer als der in Absatz 2 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

1. Friedhöfe und Friedhofsteile (auch einzelne Grabstellen) können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Bestattete werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Vohenstrauß in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Vohenstrauß auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Personen, die den Ordnungsvorschriften der Satzung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der Aufsichtspersonen keine Folge leisten, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

## **§ 6 Verbote**

1. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Leichenwagen, Fahrzeuge der Stadt Vohenstrauß und der Bestattungsinstitute sowie Fahrzeuge der im Sinn des § 7 auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren, soweit nicht die Stadt Vohenstrauß eine besondere Erlaubnis erteilt hat.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich unlauter zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen sowie Gerätschaften (z.B. Bagger, Hänger für Erdabfuhr usw.) zu hinterstellen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) zu rauchen und zu lärmern.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen in Form:
  - a) der Errichtung von Grabmälern, Grabkreuzen und sonstigen Grabanlagen
  - b) der Unterhaltung und Instandsetzung von Grabmälern, Grabkreuzen und sonstigen Grabanlagen
  - c) von Abräumungsarbeiten und
  - d) der gärtnerischen Pflege und Ausschmückung von Gräbern

dürfen nur von Dienstleistungserbringern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und deren Gewerbe oder Beruf die genannten auf den Friedhöfen anfallenden Tätigkeiten beinhaltet (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner).

2. Der vom Nutzungsberechtigten für die Erbringung der unter Ziffer 1. aufgeführten Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände Beauftragte hat der Stadt Vohenstrauß vor Aufnahme der Arbeiten auf den Friedhöfen

- Name und Adresse des Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,
- Name und Adresse des Auftraggebers,
- Tätigkeitsbeginn und Dauer,
- Art und Umfang der geplanten Arbeiten,
- Anzahl und Namen der Arbeiten ausführenden Mitarbeiter und Gehilfen

anzuzeigen. Die Stadt Vohenstrauß kann in Bezug auf fachliche, betriebliche und/oder persönlicher Zuverlässigkeit die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

3. Den Dienstleistungserbringern von gewerblichen Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1. und ihren Bediensteten ist es untersagt, während der Zeit von Beerdigungen Arbeiten im unmittelbaren Sicht- und Lärmeinwirkungsbereich einer Beerdigungsstätte auszuführen sowie die daran vorbeiführenden Friedhofswegen zu befahren. Gleiches gilt für die Ausführung von gewerblichen Tätigkeiten an Wochentagen für die Zeit nach 19 Uhr, an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und im Fall des § 4 Abs. 2.

4. Ausgenommen vom Verbot der Ziffer 3. sind

- a) unaufschiebbare Arbeiten, denen die Stadt Vohenstrauß vor deren Ausführung zugestimmt hat  
sowie
- b) die Entfernung von Grabmalen, die zur Öffnung eines Grabes erforderlich ist.

5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Sie dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tätigkeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Ablagern von Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ist den Dienstleistungserbringern verboten.

Während und nach Beendigung der Arbeiten sind die Friedhofstorflügel wieder zu verschließen. Besondere Vorkommnisse- wie Beschädigungen an den Friedhofseinrichtungen, Gräbern etc. - sind der Friedhofsverwaltung sofort zu melden.

6. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Stadt Vohenstrauß kann verlangen, dass Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistungen ein unmittelbares Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die finanzielle Lage des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten darstellen, eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung

rung oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweisen.

7. Die auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten. Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung oder den Anordnungen der Stadt Vohenstrauß zuwiderhandeln, kann die Stadt Vohenstrauß die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen befristet oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Das Recht auf Untersagung der Ausführung der Tätigkeiten ohne Mahnung steht der Stadt Vohenstrauß auch zu, wenn sich der Dienstleistungserbringer als fachlich, betrieblich und/oder persönlich unzuverlässig erweist.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Bestattern und dem jeweiligen Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
5. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer freien Urnengrabstätte bestattet.
6. Die Friedhofsverwaltung weist die Gräber zu. Die §§ 20-24 bleiben unberührt.

#### **§ 9**

#### **Bestattung, Benutzungszwang**

1. Die Stadt Vohenstrauß erbringt auf den Friedhöfen gemäß § 1 folgende Leistungen:
  - a) Das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes (vgl. § 10 Abs.1).
  - b) Die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Sargträger.

- c) Das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen.
- d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen.

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Vohenstrauß (vgl. § 37) und werden von der Friedhofsverwaltung dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

2. Vorgenannte Aufgaben können nur von der Stadt Vohenstrauß erbracht werden (Benutzungszwang). Die Stadt kann sich hinsichtlich dieser Leistungen vertraglich verpflichteter Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Hinterbliebenen bestimmen, welches dieser Unternehmen die Bestattung durchführen soll.
3. Hinsichtlich der nicht in Abs. 1 genannten Tätigkeiten können sich die Hinterbliebenen auch eines nicht vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmens bedienen.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

1. Das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) der Gräber sowie Grabarbeiten im Zusammenhang mit Exhumierungen bzw. mit dem Sammeln von Leichenresten obliegt, vorbehaltlich des Abs. 3, dem Bestatter, der die Beisetzung bzw. Exhumierung/Umbettung vornimmt.
2. Das Öffnen und Schließen einer Gruft ist von den Nutzungsberechtigten einer fachkundigen Person oder Firma zu übertragen. Die Beaufsichtigung hat durch den Bestatter zu erfolgen, der die Beisetzung bzw. Exhumierung/Umbettung vornimmt.
3. Sollen Grabstellen zu einer Gruft ausgebaut werden, obliegen die Grabarbeiten fachkundigen und für die Friedhöfe zugelassenen Firmen. Sind diese Grabstellen bereits belegt, haben die Grabarbeiten unter Aufsicht des Vertragsbestatters, zu erfolgen, der die erforderlichen Exhumierungen/Umbettungen vornimmt. Der Erdaushub ist von den Firmen fachgerecht zu entsorgen.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 11 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung (§ 21 BestV). Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung hierzu kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 9 Abs.1 und 2 sowie des § 10 Abs.1 und 2 dieser Satzung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Bei der Ausgrabung von Leichen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden; dies gilt auch nach Ablauf der Ruhefrist.  
Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit in den frühen Morgenstunden zu erfolgen. Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Bestattungsrechts zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit zu beachten.

## **§ 12 Grabtiefe**

1. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m (+ 0,70 m Sarg = 1,60 m), die Tiefe der Urnengräber 0,80 m und die Tiefe der Kindergräber 1,10 m.
2. Mit Erlaubnis der Stadt Vohenstrauß können im gleichen Grab neben Leichenresten (Gebeinen) zwei Verstorbene bestattet werden (Tieferlegung = 2,40 m Aushub). Die Mindesttiefe darf nicht unterschritten werden.

## **§ 13 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, die Ruhezeit im Kindergräberfeld 10 Jahre.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Arten der Grabstätten**

1. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Vohenstrauß. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelwahlgräber
- b) Familienwahlgräber
- c) Sonderwahlgräber
- d) Aschenurnengräber
- e) Kinderwahlgräber

Reihengräber stehen nicht zur Verfügung.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 15 Nutzungsrechte**

1. Das Nutzungsrecht wird seitens der Friedhofsverwaltung aufgrund eines schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person nach Zahlung der Gebühr durch Verleihung einer Graburkunde begründet.
2. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist nur an Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Verleihung des Nutzungsrechts ihren Wohnsitz im Gebiet der Großgemeinde Vohenstrauß hatten bzw., die ihrer Bestattungspflicht für ihre in Vohenstrauß gemeldeten Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung – BestV – in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Pkt. 1 dieser Friedhofssatzung) nachzukommen haben. Bei Vorliegen besonderer Gründe sind Ausnahmen mit Zustimmung der Stadt Vohenstrauß möglich
3. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Vohenstrauß zulässig.
4. Kann ein Nutzungsrecht gemäß Abs. 1 nicht begründet werden oder wird eine Nutzungsrechtsübertragung gem. Abs. 2 oder § 16 nicht wirksam, so bleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Vohenstrauß. In diesen Fällen dürfen keine Grabanlagen errichtet werden, es sei denn, von dritter Seite würden die Kosten der Unterhaltung (einschl. der späteren Entfernung der Grabanlagen) für die Dauer des Nutzungsrechts übernommen.
5. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 16 Nutzungsrechtsnachfolge**

1. Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts kann zu seinen/ihren Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten oder eines seiner Kinder übertragen lassen. Die Übertragung auf einen anderen Verwandten kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
2. Nach dem Tod des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts kann die Übertragung des Grabnutzungsrechts beanspruchen, wen der/die Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung zu seinem/seiner Nachfolger/in bestimmt hat. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Perso-



nen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts, ohne einen/eine Nachfolger/in bestimmt oder das Einverständnis des von ihm/ihr Bestimmten nachgewiesen zu haben, wird das Grabnutzungsrecht nach Antrag in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten übertragen:

- a) auf den Ehegatten
- b) auf die leiblichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Eltern, bei Adoption jedoch auf die Adoptiveltern vor den Eltern,
- d) auf die Großeltern,
- e) auf die Enkelkinder,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der Reihenfolge (b bis h) hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Haben Vorberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einem/einer nachberechtigten Antragsteller/in verliehen.

3. Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen.

## **§ 17**

### **Dauer des Nutzungsrechts**

1. Im Falle einer Beisetzung oder Exhumierung beträgt das Nutzungsrecht 15 Jahre, bei Kindergräbern 10 Jahre. Ohne Beisetzung oder Exhumierung beträgt das Nutzungsrecht wahlweise 15 oder 5 Jahre, bei Kindergräbern 10 oder 5 Jahre. Auf Antrag erfolgen bei allen Gräbern eine Verlängerung bzw. Verlängerungen des Nutzungsrechts.
2. Das Nutzungsrecht wird durch eine weitere Beisetzung im gleichen Grab oder durch eine Exhumierung unterbrochen und es wird eine neue Nutzungsrechtsdauer gemäß Ziffer 1 Satz 1 in Gang gesetzt.

## **§ 18**

### **Nachlösung**

1. Das Nutzungsrecht wird nach dessen Ablauf gegen erneute Entrichtung der Gebühr wahlweise jeweils um 15 oder 5 Jahre, bei Kindergräbern um 10 oder 5 Jahre verlängert.
2. Wird die Verlängerung nicht beantragt, so kann die Stadt Vohenstrauß die Gräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes anderweitig wieder belegen, sofern sie dies 6 Monate zuvor dem Nutzungsberechtigten schriftlich angekündigt hat.

## **§ 19 Sonderregelungen bei Nutzungsrechten**

1. Steht das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in Ausnahmefällen mehreren Personen gemeinsam zu (z.B. Erbengemeinschaft), so ist es genügend, wenn die nach dieser Satzung an die Nutzungsberechtigten zu richtenden Mitteilungen und Erklärungen an eine von ihnen ergehen.
2. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sollen jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.
3. Sind der Friedhofsverwaltung Personen und Anschrift des Nutzungsberechtigten einer Grabstätte unbekannt und auch beim Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, so können die zu richtenden Mitteilungen und Erklärungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## **§ 20 Wahlgräber**

Wahlgräber sind Grabstätten, die auf Antrag als Einzelgräber, Familiengräber oder Sondergräber für eine voraussichtlich längere Nutzungsdauer verliehen werden.

Aschenurnengräber zählen zu den Wahlgräbern.

Familiengräber und Sondergräber sind mehrstellige Gräber.

## **§ 21 Bestattungsrecht in Wahlgräbern**

1. In den Wahlgräbern werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Die Bestattung von Nicht-Angehörigen bedarf der Erlaubnis der Stadt Vohenstrauß.
2. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

## **§ 22 Maße der Wahlgräber**

1. Die Wahlgräber haben folgende Maße:
  - a) Einzelgräber  
Länge mindestens 2,00 m, höchstens 2,20 m (unter der Erdoberfläche), Breite 1,00 m,

Abstand von Kopf- und Fußende zum nächsten Grab 0,70 m,  
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,50 m.

b) Familiengräber und Sondergräber

Länge mindestens 2,00 m, höchstens 2,20 m (unter der Erdoberfläche),  
Breite 1,00 m je Stelle,  
Abstand von Kopf- und Fußende zum nächsten Grab 0,70 m,  
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,50 m.

c) Kindergräber (Verstorbene bis zu 6 Jahren)

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,  
Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab 0,70 m,  
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,50 m.

- Die in Abs. 1 festgelegten Grabmaße gelten nicht für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Gräber (Bestandsschutz).

## § 23

### Gemauerte Gräber, Grüfte

- Grüfte sollen grundsätzlich nur in Familiengräbern und Sondergräbern (mehrstelligen Gräbern) errichtet werden, wobei jeweils die gesamte Grabstelle als Gruft auszumauern ist. Dabei ist die Decke der Gruft so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdhöhe liegt, um die Bepflanzung zu ermöglichen.
- Grüfte müssen den polizeilichen Erfordernissen, insbesondere denen gesundheitlicher Art, und den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und Bestimmungen der Bestattungsordnung nicht entgegenstehen.
- Bei jeder Öffnung einer Gruft ist den seuchen- und hygienerechtlichen Anforderungen zu entsprechen. § 10 Abs. 2 dieser Satzung ist zu beachten.
- Zur Errichtung einer Gruft ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung notwendig.

## § 24

### Aschenurnengräber

- Für Urnenbeisetzungen stehen besondere Aschenurnengräber sowie alle Arten von Gräbern zur Verfügung

Aschenurnengräber haben folgende Ausmaße:

Länge 1,40 m, Breite 0,80 m,  
Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab 0,70 m,  
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,50 m

2. Aschenurnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden. In der gleichen Grabstätte dürfen mehrere Aschenurnen beigesetzt werden.
3. Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Beisetzungsmöglichkeiten für Aschenurnen stehen im städt. Friedhof Vohenstrauß Urnenkammern zur Verfügung. Dafür sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden, jedoch können im Gegensatz zu Erdgräbern Urnenkammern nur in Verbindung mit einem Sterbefall erworben werden.

Die Beschriftung der Urnenkammern-Verschlussplatten hat auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach Angabe der Stadt Vohenstrauß zu erfolgen. Die Verschlussplatte ist Bestandteil der Urnenkammer.

Eine Urnenkammer kann 2 Überurnen und 2 Aschekapseln oder 4 Aschekapseln aufnehmen.

Es ist nicht gestattet, die Kammern zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Kammern zu entnehmen. Es ist ferner nicht gestattet, Befestigungsmöglichkeiten anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden und Kammern Kränze und Blumen anzubringen, soweit dafür von der Friedhofsverwaltung Anbringungsmöglichkeiten nicht vorgesehen wurden.

4. Die Einbringung von Aschenurnen in Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt Vohenstrauß und ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
5. Mit Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Urnen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so ist die Stadt Vohenstrauß berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und an anderer Stelle der Friedhöfe in würdiger Weise beizusetzen.

## **V. Grabmale und sonstige Grabanlagen**

### **§ 25**

#### **Arten von Grabmalen**

Grabmale im Sinne dieser Friedhofssatzung sind Grabdenkmale aus Stein, Holz oder Metall in folgender Form:

- a) Grabkreuze,
- b) stehende Grabdenkmale (Stehlen),
- c) liegende Platten (Kissen- oder Pultsteine),
- d) freistehende, allseits sichtbare Male und Plastiken,
- e) ober- und unterirdische Beisetzungsanlagen, Gräfte,
- f) Behelfsgrabkreuze (nur aus Holz),
- g) Einfassungen.

## **§ 26 Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale, die nach Inkrafttreten dieser Satzung neu aufgestellt werden, sollen bei Wahlgräbern für Verstorbene über 6 Jahren nicht höher als 2,00 m, bei Kindergräbern für Verstorbene bis zu 6 Jahren nicht höher als 1,30 m sein.
2. Alle Grabmale und sonstigen Grabanlagen müssen in einer, dem Zweck der Totenehrung entsprechenden würdigen und pietätvollen Weise gestaltet sein. Die Grabinschriften müssen der Weihe des Ortes entsprechen.
3. Die Bezeichnung des Herstellers des Grabmals darf nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.
4. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

## **§ 27 Befestigung der Grabmale**

Jedes Grabmal und jede sonstige Grabanlage muss entsprechend ihrer Größe fest und dauerhaft gegründet und verübelt sein. Alle größeren Grabmale haben Gründungen bis unter die Grabsohle zu erhalten. Bei kleineren Grabmalen genügen Gründungsplatten. Im Übrigen gilt für das Versetzen und Prüfen von Grabmalanlagen die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV).

## **§ 28 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt bzw. angebracht wird.

3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 29**

#### **Schadenshaftung**

1. Die Stadt Vohenstrauß haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
2. Die Stadt Vohenstrauß haftet für Schäden, die durch ihre Bediensteten oder ihre Beauftragten verursacht werden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch Beauftragte der Stadt Vohenstrauß verursacht werden, haftet die Stadt Vohenstrauß darüber hinaus auch bei leichter Fahrlässigkeit, wenn der Beauftragte gegenüber der Stadt Vohenstrauß zum Ausgleich des Schadens verpflichtet ist.
3. Die Nutzungsberechtigten oder ihre Beauftragten haften auch für Schäden, die bei der Errichtung und Unterhaltung von Grabmalen entstehen. Sie sind auch für die Durchführung evtl. Aufräumungsarbeiten verantwortlich.

### **§ 30**

#### **Entfernen von Grabmalen**

1. Grabmale oder sonstige Grabanlagen dürfen vor Beendigung des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt Vohenstrauß entfernt werden.
2. Grabmale und sonstige Grabanlagen, die nach Beendigung des Nutzungsrechts von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden, können von der Stadt Vohenstrauß nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer, dem Nutzungsberechtigten zu setzenden angemessenen Frist auf deren Kosten entfernt werden. Die Stadt Vohenstrauß nimmt an, dass die Nutzungsberechtigten das Eigentum an den von ihnen innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernten Grabmalen und sonstigen Grabanlagen aufgeben haben. Die Stadt ist berechtigt, die vorhandenen Grabsteine zu den Abfallsteinen zu nehmen.

### **§ 31**

#### **Schutz von Grabmalen**

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Vohenstrauß im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege. Sie dürfen auch

nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Vohenstrauß entfernt oder abgeändert werden.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 32 Grabhügel**

Die Grabhügel dürfen in der Regel nicht über 0,20 m hoch sein.

### **§ 33 Bepflanzung und Pflege von Grabstätten**

1. Die Gräber dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die die benachbarten Gräber nicht stören und sich in das Gesamtbild des Friedhofs, in dem das Grab gelegen ist, einfügen. Die Stadt Vohenstrauß kann für einzelne Friedhofsteile Richtlinien über die Anlage der Gräber und die Art der Bepflanzung erlassen.
2. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die schwer lösbar mit dem Boden verbunden sind und deren Wuchs eine Höhe von 1,50 m übersteigt, ist nur mit Erlaubnis der Stadt Vohenstrauß zulässig.
3. Die Gänge zwischen den Grabstätten sind unkrautfrei zu halten.
4. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
5. Die Stadt Vohenstrauß ist berechtigt, Anpflanzungen, die die benachbarten Gräber oder das Gesamtbild des Friedhofs stören oder gegen die für einzelne Friedhofsteile erlassenen Richtlinien verstoßen sowie die ohne die erforderliche Erlaubnis angepflanzten Bäume und Sträucher nach schriftlicher Beanstandung und Ablauf einer, den Nutzungsberechtigten zu setzenden angemessenen Frist auf Kosten der Nutzungsberechtigten ganz oder zum Teil entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere für stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher.

### **§ 34 Gestaltung von Gräbern**

1. Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung würdig herzurichten und gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Materialien in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu verbringen.

3. Auf den Grabstätten dürfen keine unwürdigen Gefäße, wie z.B. Konservendosen oder Flaschen als Blumen- oder Weihwasserbehälter aufgestellt werden. Gießkannen und Spaten, Hacken, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen aufbewahrt werden.
4. Auf die Verwendung von Einweg-Grablichtern in nicht kompostierbaren Hüllen sowie auf Kränze oder Blumenschmuck mit Drahtgebinden sollte im Hinblick auf die Abfallvermeidung verzichtet werden.
5. Kommen die Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 3 trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer, ihnen zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, kann die Stadt Vohenstrauß auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Grabstätten herrichten und anlegen oder auch eibebnen und einsäen lassen.

## **VII. Leichenhaus und Aussegnungsstätten**

### **§ 35**

#### **Verbringung und Aufbahrung von Leichen**

1. Nach der Einsargung können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen Leichenräumen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen in würdiger Weise offen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung im eingesargten Zustand außerhalb von Leichenräumen ist unter Wahrung der Würde auf 72 Stunden nach Eintritt des Todes begrenzt. Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung des Verstorbenen ist am Sterbeort bis maximal einen Tag zulässig. Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das Gesundheitsamt. In Ausnahmefällen können o.g. Fristen auf Antrag der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

Spätestens 72 Stunden nach dem Tod ist der Leichnam in eine Leichenhalle eines Friedhofs oder in einen anderen geeigneten Raum zu überführen, der ausschließlich der Aufbahrung oder der Aufbewahrung von Leichen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.

Leichen, die auf einem städt. Friedhof bestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin in das Leichenhaus des Friedhofs verbracht werden, auf dem sie bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Eine Leiche, die feuerbestattet wird, ist spätestens 72 Stunden nach dem Tode (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet) in ein Krematorium zu verbringen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.



2. Die Aufbahrung erfolgt nach Wunsch der Hinterbliebenen im offenen oder geschlossenen Sarg. Den Hinterbliebenen ist vor Beginn der Beerdigungsfeier Gelegenheit zu geben, die Leiche noch einmal zu sehen, falls nicht das Sachgebiet Gesundheitswesen beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Bedenken dagegen geltend macht.
3. Die Stadt Vohenstrauß ist berechtigt, einen Sarg zu schließen, wenn die Leiche stark entstellt ist oder die Verwesung der Leiche rasch fortschreitet oder eine angezeigte, übertragbare Krankheit die Todesursache war. In den beiden letztgenannten Fällen kann die Verbringung der Särge in einen besonderen Raum angeordnet werden. Eine Öffnung derjenigen Särge, die wegen rasch fortschreitender Verwesung der Leiche oder deshalb geschlossen worden sind, weil eine anzeigenpflichtige, übertragbare Krankheit die Todesursache war, ist verboten. Eine Öffnung der von auswärts nach Vohenstrauß überführten Särge kann nur dann gestattet werden, wenn sich aus der Todesbescheinigung ergibt, dass keine anzeigenpflichtige, übertragbare Krankheit die Todesursache war. Im Zweifelsfalle ist das Sachgebiet Gesundheitswesen beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab zu hören.
4. Angehörige und Besucher haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Der Zutritt zum Vorraum ist gestattet.
5. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
6. Die gesundheitsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen einschließlich der Bestimmungen über die bei der Einsargung von Leichen einzuhaltenden Mindestfristen gehen den vorstehenden Abs. 1 bis 3 vor.
7. Leichenöffnungen dürfen in den gemeindlichen Leichenhäusern nicht vorgenommen werden.

### **§ 36 Gerätschaften**

1. Für die von der Stadt vorgehaltenen Gerätschaften sowie für die Grundausrüstung des Leichenhauses mit Trauerschmuck besteht Benutzungszwang.
2. Die Gerätschaften dürfen nur in den städt. Friedhöfen verwendet werden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen gilt die jeweilige Gebührensatzung.

### **§ 38 Grabnachweise**

Die Friedhofsverwaltung führt folgende Nachweise:

- a) Grabkarteien über die Belegung der Friedhöfe nach Grabfeldern und -nummern,
- b) Kartei über die in den gemeindlichen Friedhöfen bestatteten Leichen,
- c) Grabakten,
- d) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne, usw.),
- e) Verzeichnis über vorzeitigen Verzicht von Nutzungsrechten und noch nicht belegte Grabstellen, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 4),
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§§ 5,6),
- c) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
- d) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 8 Abs. 1),
- e) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 11),
- f) Gruftanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet (§ 23 Abs. 5),
- g) Grabstellen nicht ordnungsgemäß anlegt oder unterhält (§§ 28, 33, 34).

### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.12.2006 (Bekanntmachung vom 18.12.2006). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen vom 13.12.2011 und 26.07.2013.

Vohenstrauß, den 26.07.2013  
Stadt Vohenstrauß

Andreas Wutzlhofer  
Erster Bürgermeister